

Teilrevision der kantonalen Jagdverordnung (KJV)

Vom Grossen Rat beschlossen am 27. August 2003

I.

Die kantonale Jagdverordnung (KJV) vom 29. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 1

Der Kanton gewährt an die anrechenbaren Kosten einen Beitrag von **20** Prozent bis **60** Prozent. Die Höhe des Beitrages richtet sich namentlich danach, ob die Zäunungen teilweise, überwiegend oder ausschliesslich der Abwehr von Wild dienen.

Art. 21 Abs. 1 Lit. b

¹ Der Anspruch auf eine Entschädigung entfällt, wenn:

b) der Schaden pro Bewirtschafter kleiner ist als **200** Franken;

Art. 25

Beträgt die Waldfläche, auf welcher die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten durch Einwirkungen von jagdbarem Wild oder Steinwild gewährleistet ist, regional weniger als 75 Prozent oder ist diese Entwicklung absehbar, trifft der Kanton im Rahmen der Wildschadenverhütung und Wildschadenvergütung die nötigen jagdlichen und forstlichen Massnahmen, um die Wildschäden zu begrenzen und zu beheben.

Art. 29 Abs. 1 und 2

¹ Der Kanton gewährt an die anrechenbaren Kosten für Biotophegemassnahmen, Anpflanzungen, Zäunungen von Pflanzungen und natürlichen Verjüngungen sowie an Einzelschutzmassnahmen einen Beitrag von **20** Prozent bis **60** Prozent.

² Die Beiträge an Gemeinden richten sich nach deren Finanzkraft. Für die übrigen Waldeigentümer beträgt der Beitragssatz **40** Prozent.

II.

Diese Teilrevision wird von der Regierung in Kraft gesetzt.